

SCHRIFTENREIHE

KONTEXT

BAND I

Anthroposophie und die Rassismus-Vorwürfe

Der Bericht der niederländischen
Untersuchungskommission
«**A**nthroposophie und die Frage der Rassen»

Kritik und Diskussion **info3**

Anthroposophie und die Rassismus-Vorwürfe

**Der Bericht der niederländischen
Untersuchungskommission
«Anthroposophie und die Frage der Rassen»**

Mit einem Vorwort von Justus Wittich und einer
Analyse nach deutschem Recht von Ingo Krampen

Gekürzte und überarbeitete Übersetzung

Die Überarbeitung in deutscher Sprache wurde von der
Kommission «Anthroposophie und die Frage der Rassen» autorisiert.
Übersetzung: Ramon Brüll

Info3-Verlag, Frankfurt am Main
Kirchgartenstr. 1, D-60439 Frankfurt

Alle Zitate Rudolf Steiners mit freundlicher Genehmigung der
Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung, Dornach/Schweiz

Originaltitel:

Interimrapport van de commissie antroposofie en het vraagstuk van de rassen

Autor:

Comissie antroposofie en het vraagstuk van der rassen, uitgegeven door de
Anthroposofische vereniging in Nederland, Zeist 1998

Sechste Auflage, August 2021

- © 1998 für die niederländische Originalausgabe:
Anthroposofische Vereniging in Nederland, Zeist/Niederlande
- © 1998 für die deutsche Überarbeitung:
Info3-Verlagsgesellschaft Brüll & Heisterkamp KG, Frankfurt am
Main
- © 1998 für alle Zitate aus der Rudolf Steiner-Gesamtausgabe:
Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung, Dornach/Schweiz
- © 1956 für die Zeichnung von Hermann Poppelbaum in Kapitel 3:
Philosophisch-Anthroposophischer Verlag am Goetheanum,
Dornach/Schweiz

Alle Rechte vorbehalten. Die Übernahme, Übersetzung in andere Sprachen
und/oder die Speicherung von Texten aus diesem Bericht ist nur gestattet
nach vorhergehender schriftlicher Genehmigung der Anthroposofische
Vereniging in Nederland, Boslaan 15, 3701 CH Zeist, Niederlande.

Inhalt

	Seite
Vorwort von Justus Wittich	11
Einführung	15
– Zusammenfassung	15
– Im Hintergrund: Warum «Rassismus» und «Diskriminierung»? 15	
– Auftrag	18
1 Diskriminierung! – oder doch nicht...? Eine einführende Fragestellung	21
1.1 Begriffe und Fakten	21
1.2 Werthierarchien	24
1.3 Begriff der Diskriminierung	26
1.4 Kulturelle Verschiedenheit und Klischeevorstellungen	27
1.5 Die Unabhängigkeit der Kommission	29
Anmerkungen	
2 Diskriminierung als Verletzung der Menschenwürde Eine juristische und ethische Betrachtung	33
2.1 Einführung	33
2.1.1 Eine turbulente Entstehungsgeschichte	
2.1.2 Problemstellung	
2.2 Die Einführung des Diskriminierungsverbotes in das niederländische Strafrecht	37
2.2.1 Vom formellen zum materiellen Straftatbestand?	
2.2.2 Direkte und indirekte Diskriminierung	
2.2.3 Die Verschärfung der niederländischen Strafrechtsbestimmung	
2.3 Kollision der Grundrechte	40
2.3.1 Der Zirkelschluß	
2.3.2 Den Zirkelschluß durchbrochen	
2.4 Diskriminierung als Verletzung der Menschenwürde	47

2.5 Juristischer Prüfungsrahmen 56

2.5.1 Begriffe der Straftatbeschreibung

2.6 Schlußbetrachtung 59

Anmerkungen

Anhang 68

- Niederländisches Grundrecht (1983)
- Niederländisches Strafrecht (1991)
- Das Grundrecht in Deutschland (1949)
- Covenant of the League of Nations (1919)
- Universal Declaration of Human Rights (1948)
(Deutsch: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte)
- European Convention on Human Rights and Fundamental Freedoms (1950)
(Deutsch: Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten)
- Convention against Discrimination in Education (1960)
- International Covenant on Civil and Political Rights (1966)
(Deutsch: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte)
- Declaration of the Principles of International Cultural Cooperation (1966)
(Deutsch: Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung)
- International Convention on the Elimination of all Forms of Racial Discrimination (1966)
- Declaration on Race and Racial Prejudice (1978)
- Declaration on the Rights of Persons belonging to national or ethnic, religious und linguistic Minorities (1992)

3 Historische Standortbestimmung Rudolf Steiners – Eine kurze Skizze

81

3.1 Einleitung 81

3.2 Europa vor und nach dem Ersten Weltkrieg 81

3.2.1 Eurozentrismus und der nicht-europäische Mensch

3.2.2 Anthropologie, Kulturanthropologie

3.2.3 Vom biologischen zum sozialen Darwinismus

3.3 Rassismus 87

3.3.1 Die Begriffe «Rasse» und «Rassenlehre»

- 3.3.2 De Gobineau und Chamberlain
- 3.3.3 Rassismus und Nationalismus

- 3.4 Rudolf Steiner in seiner Zeit und seinem Umfeld 93**
 - 3.4.1 Ein Europäer um die Jahrhundertwende
 - 3.4.2 [ausgelassen]
 - 3.4.3 [ausgelassen]
 - 3.3.4 Steiners Kulturverständnis

- 3.5 Steiners Evolutionslehre und der Darwinismus 95**
 - 3.5.1 Steiner als Wissenschaftler
 - 3.5.2 Haeckel
 - 3.5.3 Steiners Anknüpfungspunkte und Umwandlungen

- 3.6 Steiner über Rassen, damals und heute 101**
 - 3.6.1 Steiner über die schwarze Rasse

Anmerkungen

4 Biologie und Rassismus 107

- 4.1 Einführung 107**

- 4.2 Die Begriffe «Art» und «Rasse» in der modernen Biologie 108**
 - 4.2.1 Anwendung auf den Menschen

- 4.3 Die Menschenwürde und die biologische Natur des Menschen 111**

- 4.4 Biologischer Determinismus 113**

- 4.5 Einige Beispiele des biologischen Rassismus [ausgelassen]**
 - 4.5.1 Schädelvermessung [ausgelassen]
 - 4.5.2 Intelligenztests [ausgelassen]
 - 4.5.3 Nazi–Deutschland [ausgelassen]

- 4.6 Anthroposophie und das biologische Menschenbild 116**

Anmerkungen

5 Kernbegriffe aus dem Werk Steiners 119

- 5.1 Einführung 119**

- 5.2 Termini und Begriffe: das anthroposophische Menschenbild 121**
 - 5.2.1 Das viergliedrige Menschenbild
 - 5.2.2 Das dreigliedrige Menschenbild

- 5.3 Der Kontext: ein evolutionäres Weltbild 123**
 - 5.3.1 Im Zeichen des Zeitgeistes

- 5.4 Steiners Verwendung des Begriffs der «Rasse» 127**
- 5.4.1 Der theosophische Rassenbegriff und die Abfolge der Kulturen
- 5.5 Steiners Begriff der «Rasse» wie er 1910 in dem Vortragszyklus *Die Mission einzelner Volksseelen* entwickelt wird 134**
- 5.6 Schlußbetrachtung 141**

Anmerkungen

6 Die Rassenfrage im Gesamtwerk Rudolf Steiners 145

- 6.1 Einführung 145**
- 6.1.1 Probleme bei der Wiedergabe von Aussagen Rudolf Steiners
- 6.1.2 Über den Umgang mit Paradoxien im Werk Steiners
- 6.1.3 Das Thema «Rasse» bei Rudolf Steiner
- 6.2 Die Rassen im Allgemeinen 153**
- 6.2.1 Der individuelle Bezug zur Erscheinung der Rasse (Zitate 1–9)
- 6.2.2 Ursprung, Gegenwart und Zukunft der Rassen (Zitate 10–32)
- 6.2.3 Die Inkarnation in eine Rasse (Zitate 33–36)
- 6.2.4 Die Entstehung der Rassen im Allgemeinen (Zitate 37–46)
- 6.2.5 Sonstige Zitate (Zitate 47–51)
- 6.3 Die Gliederung der Menschheit in Rassen 205**
- 6.3.1 Öffentlicher Vortrag vom 9. November 1905 in Berlin (Zitate 52–60)
- 6.3.2 Vortrag vom 26. Juni 1907 in Kassel (Zitat 61)
- 6.3.3 Vortrag vom 22. November 1907 in Basel (Zitat 62)
- 6.3.4 Vortrag vom 27. Dezember 1907 in Köln (Zitat 63)
- 6.3.5 Vortrag vom 10. August 1908 in Stuttgart (Zitate 64–69)
- 6.3.6 Vortrag vom 3. Mai 1909 in Berlin (Zitate 70–76)
- 6.3.7 Vorträge vom 9. bis 12. Juni 1910 in Oslo (Zitate 77–100)
- 6.3.8 Vortrag vom 14. November 1914 in Dornach (Zitat 101)
- 6.3.9 Vortrag vom 3. März 1923 in Dornach (Zitate 102–114)
- 6.3.10 Vortrag vom 9. August 1924 in Dornach (Zitate 115–116)
- 6.3.11 Schlußbetrachtung über die Gliederung der Menschheit in Rassen
- 6.4 Aussagen Rudolf Steiners über Schwarze 271**
- 6.4.1 Kultur (Zitate 117–120)
- 6.4.2 Sprache (Zitate 121–122)
- 6.4.3 Entwicklung der Seele (Zitate 123–128)
- 6.4.4 Sonstige Zitate (Zitate 129–131)
- 6.5 Aussagen Rudolf Steiners über Indianer 283**
- 6.5.1 Kultur (Zitate 132–140)
- 6.5.2 Reinkarnation (Zitate 141–144)

6.5.3 Ausrottung (Zitate 145–146)

6.5.4 Sonstiges Zitat (Zitat 147)

Anmerkungen

7 Die niederländischen Waldorfschulen und die Rassenfrage 301

7.1 Einführung 301

7.2 Niederländisches Problem 302

7.3 Abschließende Betrachtung 303

7.3.1 Determinismus

7.3.2 Stereotypen; die Verwendung von Bildern

7.4 Nachbemerkung des Übersetzers 305

Anmerkungen

8 Schlußbetrachtung Zusammenfassung und Schlußfolgerungen 309

8.1 Zusammenfassung 309

8.1.1 Erläuterungen zu den Kapiteln

8.2 Schlußfolgerungen und Empfehlungen 316

Anmerkungen

Anhänge 325

Anhang 1: Zusammensetzung der Kommission

Anhang 2: Auftrag der Kommission

Anhang 3: Danksagung

Anhang 4: Vorbehalt eines Kommissionmitgliedes

Anhang 5: **Rechtsgutachten von Ingo Krampen:
Rassendiskriminierung nach deutschem Recht 329**

1 Auftrag 329

2 Zur Rechtslage in Deutschland 330

2.1 Überblick über die Rechtslage

2.2	Die Rechtslage nach dem Grundgesetz	
2.3	Die Rechtslage nach dem Strafgesetzbuch	
3	Zur Veröffentlichung historischer Texte Rudolf Steiners	337
3.1	Strafbarkeit der Veröffentlichung historischer Texte	
3.2	Strafbarkeit heutiger Äußerungen	
4	Anmerkung zur Strafbarkeit zu Lebzeiten Rudolf Steiners	341
5	Anmerkung zur Relevanz der untersuchten Fragestellungen	341
6	Zusammenfassung	342
6.1	Zu Frage 1	
6.2	Zu Frage 2	

Anhang 6:	Zusammenfassung des Abschlußberichtes von Gerard Kerkvliet	347
-----------	-----------------------------------------------------------------------	------------

Vorwort

Anthroposophie wird als eine zahlenmäßig zwar kleine, in ihrer Wirkung jedoch durchaus bedeutende Kulturströmung in das nächste Jahrtausend übergehen. Im ganz praktischen Leben wie in tiefsten Schicksalsfragen wird die von Rudolf Steiner am Anfang des 20. Jahrhunderts begründete Geisteswissenschaft von vielen Menschen als fruchtbar erlebt. Kaum eine andere Erkenntnishaltung hat sich dabei so ausschließlich durch die jeweils aus ihr individuell handelnden Menschen über die Welt hin verbreitet – in verschiedenste Weltteile, Kulturen und Religionszusammenhänge. Nur dort, wo – etwa von faschistischen oder sozialistischen Diktaturen – ein freies geistiges Leben verhindert wurde oder wo dies noch heute der Fall ist, wird Anthroposophie bekämpft, verfolgt und kann keine öffentliche Wirksamkeit entfalten.

Zu einem freien geistigen Leben und zur Bewußtseinshaltung unserer Zeit gehört natürlich auch die Notwendigkeit, daß eine solche spirituelle Bewegung wie die Anthroposophie, daraus entstandene Verbände oder Einrichtungen sowie deren Repräsentanten immer wieder einer kritischen Wahrnehmung im öffentlichen Leben unterzogen werden. Das ist notwendiger und hilfreicher Anlaß zur Selbstprüfung und ständiger Entwicklung. Weiterhin bleibt es selbstverständlich jedem ganz unbenommen, sich seine eigene, ganz persönliche Meinung zu Rudolf Steiner, der Anthroposophie oder aus ihr erwachsene Initiativen zu bilden.

Anders verhält es sich dagegen mit jenen selbsternannten, etwas zweifelhaften «Kulturkämpfern», denen es – gelegentlich ebenfalls unter dem Mantel der «kritischen Öffentlichkeit» – letztendlich darum geht, Andersdenkende oder nicht im «mainstream» befindliche Anschauungen – heute oft mit Hilfe der Medien – zu diskreditieren und in ein falsches Licht zu setzen. Dies ist zwar hinsichtlich der Anthroposophie seit Rudolf Steiners Lebzeiten ein bekanntes Phänomen, hat aber seit einem Jahrzehnt durch die größer werdende Verbreitung und Wirksamkeit der Anthroposophie eine neue Dimension erreicht. Bewußt geht es darum, das bisher positive Ansehen Rudolf Steiners und der Anthroposophie zu beschädigen: Ob dazu Satanismus oder vermeintlicher Rassismus, die Vorbereitung des Holocaust, Semitismus oder Antisemitismus oder aber die Mitgliedschaft in einem dekadenten Freimaurer-Orden erhalten müssen, ist ganz gleichgültig; offensichtlich geht es nicht um Wahrheitssuche, sondern die Haltung: Hauptsache, es bleibt etwas in der öffentlichen Diskussion hängen.

In der Öffentlichkeit – vor allem im Nachbarland Holland durch mehrere Artikel auf den Titelseiten der landesweiten Presse – , dann aber auch in Mitgliederkreisen der Anthroposophischen Gesellschaft entstand Unsicherheit in bezug darauf, ob Rudolf Steiner in seinem Werk nicht doch eine «Rassenlehre» entwickelt hätte. Zudem war auch eine kleine Zahl von selektiven Zitaten aus den mitstenographierten Vorträgen Rudolf Steiners, die gezielt in Umlauf gebracht wurden, ein Problem, da sie aus dem Zusammenhang gerissen *heute* als Diskriminierung von bestimmten Menschengrup-

pen und als Rassismus bewertet werden könnten. Eine solche Verunsicherung ist aber gerade das erste Ziel von denjenigen interessierten Kreisen, denen Anthroposophie – aus welchen Motiven auch immer – als «gefährlich» für die eigenen Interessen erscheint.

Es ist vor diesem Hintergrund sehr zu begrüßen, daß die vom Vorstand der Anthroposophischen Gesellschaft in den Niederlanden in Auftrag gegebene, umfangreiche Studie zu diesen Fragen nun einschließlich der Untersuchung einschlägiger Äußerungen Rudolf Steiners hiermit als Arbeitsmaterial bereits nach wenigen Monaten auch in deutscher Übersetzung vorliegt – zudem ergänzt um ein Gutachten zur entsprechenden rechtlichen Bewertung in Deutschland. Manchem Anthroposophen mögen die behandelten Fragestellungen hinsichtlich Rudolf Steiner und der Anthroposophie grotesk vorkommen. Dennoch führt kein Weg daran vorbei, wenn es gilt entsprechende Vorhaltungen auch öffentlich zu beantworten. Das ist durch den hier vorliegenden Zwischenbericht sehr weitreichend geschehen. Damit ist aber auch zweierlei erreicht:

1. Zum einen ist jedem Interessierten nun die Möglichkeit gegeben, aufgrund dieser umfangreichen und gewissenhaften Untersuchung den Vorwurf selbst zu überprüfen, inwieweit innerhalb des von Rudolf Steiner überlieferten Gesamtwerkes vom Anfang des Jahrhunderts Äußerungen vorliegen, die heute bestimmte Menschengruppen diskriminieren oder beleidigen könnten.
2. Weiterhin ist durch diese Studie in Zukunft jeder Verdacht in Richtung «Rassenlehre» oder des «Rassismus» bei Rudolf Steiner unseriös, der nicht die nun vorliegende Untersuchung zu dieser Frage zur Kenntnis genommen und einbezogen hat.

Darüber hinaus liegt hiermit aber auch eine von rechtlicher Seite her interessante grundsätzliche Untersuchung zur Diskriminierungsfrage in unserer heutigen multi-kulturellen Gesellschaft vor. Denn die in den Menschenrechten und modernen Verfassungen (wie z.B. in Deutschland und Holland) als oberstes Gut geschützte menschliche Individualität zeichnet sich ja gerade – und das ist der heikle Punkt – durch die sichere Unterscheidung und eigenständige Entwicklung des Individuums aus. Das allgemein Menschlichste und das einzigartige, konkret Besondere fallen gerade in der Individualität zusammen. Dadurch entstehen notgedrungen unterschiedliche Entwicklungen, «höhere» Fähigkeiten und weniger ausgebildete. Sind diese Unterschiede anzuerkennen, zu respektieren oder sind sie bereits diskriminierend? Hier ist auch verfassungsrechtlich die Beschreibung einer zugrundeliegenden Anschauung vom Menschen und ein daraus resultierendes Gesellschaftsverständnis notwendig. Gerade aber von Rudolf Steiner existiert dazu auch ein Lösungsansatz in der Idee und Beschreibung der Dreigliederung des sozialen Organismus, die zwischen drei Ebenen unterscheidet, mit denen der individuelle Mensch zu tun hat, und die durchaus sowohl die Freiheit der Individualität wie die Gleichheit aller Menschen handhabbar macht.

In Deutschland ist die Diskussion hinsichtlich des Rassismus-Vorwurfes gegen Rudolf Steiner anders gelaufen als in den Niederlanden. Er verbreitete sich via Presse über die Sprachgrenze von Holland nach Deutschland. Zuvor waren damit Referenten einer linksfundamentalistischen Splittergruppe um die Publizistin Jutta Ditfurth unterwegs.¹

Die Art des öffentlichen Umgangs mit den Rassismus-Vorwürfen in Holland – auch die Einsetzung der Kommission und deren Zwischenbericht – sind innerhalb der Anthroposophischen Gesellschaft nicht unumstritten. Zurecht wirft die hier verwendete Vorgehensweise methodische Fragen auf. Wird nicht z.B. durch diese Art des detaillierten Eingehens und Bearbeitens eines solchen, selektiven Angriffes der Anthroposophie gerade die Methode der Angreifer gestärkt und der spirituelle Erkenntnisansatz und menschheitliche Impuls der Anthroposophie aus dem Auge verloren?²

Dennoch ist diese Arbeit in der Stufenfolge des öffentlichen Dialogs mit der Anthroposophie nötig. Nichts weniger verträgt die Zeit, als eine «hinter verschlossenen Türen» oder nur mit von Anthroposophen definierten Eingangsvoraussetzungen geführte Debatte. Die Devise der holländischen Freunde ist hier: Alles, was diese oder ähnliche Diskussionen betrifft, «auf den Tisch» bringen und in aller Offenheit – dann allerdings auch unter Mitgliedern – darüber verhandeln. Rudolf Steiners Werk ist oder wird bis zum letzten Satz innerhalb esoterischer Stunden heute öffentlich, und es gilt, den rechten Umgang mit diesem Werk zu finden. Die Anthroposophische Gesellschaft tritt dabei durchaus als Anwalt Rudolf Steiners auf, allerdings nicht im Sinne eines «Museumswächters», sondern in bezug auf die innere Weiterentwicklung des lebendigen Stromes der Anthroposophie.

Justus Wittich, Frankfurt am Main im September 1999

Mitglied des Arbeitskollegiums der Anthroposophischen Gesellschaft
in Deutschland, Bereich Öffentlichkeitsarbeit

Anmerkungen

- 1 J. Ditfurth, *Feuer in die Herzen*, erw. Neuausgabe, Hamburg 1997; O. Geden, *Rechte Ökologie*, Berlin 1996; und zuletzt: P. Bierl, *Wurzelrassen, Erzengel und Volksgeister*, Hamburg 1999.
- 2 Hier ist insbesondere zu empfehlen: Stefan Leber (Hrsg.), *Anthroposophie und Waldorfpädagogik in den Kulturen der Welt*. Porträts aus elf Ländern und zwei grundlegende Beiträge von Walter Liebendörfer und Stefan Leber. *Praxis Anthroposophie 50*, Verlag Freies Geistesleben, Stuttgart 1997. – Zur kritischen Auseinandersetzung s. Stefan Leber, *Anthroposophie und Öffentlichkeit*, in: Goetheanum Nr. 25, 21. Juni 1998, S. 353 ff.

Einführung

Zusammenfassung

Die Anthroposophie Rudolf Steiners enthält keine Rassenlehre. Ihr eine Vorreiterrolle des Holocaust zuzumessen entbehrt jeglicher Grundlage. In dem 89.000 Seiten umfassenden Gesamtwerk Rudolf Steiners sind gleichwohl zwölf Stellen zu finden, die, würden sie heute ausgesprochen, geeignet wären, Menschen wegen ihrer Rassenzugehörigkeit zu diskriminieren. Jemand, der diese Stellen heute in der Öffentlichkeit zustimmend, das heißt, als betreffen sie seine eigene Auffassung, zitiert, machte sich deshalb nach niederländischem Recht vermutlich strafbar. Weitere 50 Stellen könnten, aus dem Zusammenhang gerissen, mißverständlich sein und eine diskriminierende Wirkung haben oder zeugen von einer minderen Art der Diskriminierung.

Das sind in Kurzfassung die Ergebnisse des vorliegenden Zwischenberichtes der Kommission «Anthroposophie und die Frage der Rassen». Die Kommission war vom Vorstand der Anthroposophischen Gesellschaft in den Niederlanden beauftragt worden, die Stichhaltigkeit von Vorwürfen zur Rassendiskriminierung zu untersuchen.

In dem vorliegenden Zwischenbericht sind insgesamt knapp 150 Zitate Rudolf Steiners einer präzisen Untersuchung nach Aussage, Absicht und möglicher Wirkung unterzogen worden. Die Einführung in die Fragestellung berücksichtigt historische, juristische, philosophische, gesellschaftliche und geistesgeschichtliche Aspekte, durch die es möglich wird, die wenigen Aussagen Rudolf Steiners zur Rassenfrage in ihrem Gesamtzusammenhang zu beurteilen. Die Arbeitsweise der Kommission lenkt darüberhinaus die Aufmerksamkeit auf die Tatsache, daß Steiner zunehmend als eine historische Erscheinung betrachtet werden muß, dessen Aussagen heute nicht mehr ohne Rückbesinnung auf den Kontext, in dem sie geäußert wurden, weitergegeben werden können.

Im Hintergrund: Warum «Rassismus» und «Diskriminierung»?

Während in Deutschland die unmittelbare alltägliche Bedrohung der Menschenrechte mit den Begriffen «Ausländerfeindlichkeit» (für die Situation in Deutschland selbst) und «Nationalismus» (insbesondere in bezug auf Süd- und Osteuropa) beschrieben wird, sind die Kernbegriffe in den Niederlanden «Rassismus» und «Diskriminierung». Das hat historische Gründe: Als Spätfolge der nicht nur ruhmreichen Kolonialherr-

schaft wurden die Niederlande mit dem Zustrom von Menschen konfrontiert, die nicht-niederländischer Abstammung sind, eine andere Hautfarbe, eine andere Kultur und – einen niederländischen Paß haben. Hier von «Ausländern» zu sprechen, trifft nicht die Tatsachen. Man unterscheidet stattdessen wertneutral die autochthone (alteingesessene) und allochthone (hinzugezogene) Bevölkerung. Was natürlich nicht heißt, daß es keine Probleme gäbe – die Herausforderung, den Übergang zu einer multikulturellen Gesellschaft zu bewältigen, geht hier wie dort mit Ängsten, Beleidigungen, Rechtsungleichheit und dem Nicht-verzichten-Wollen auf alte Privilegien einher. Es ist von Rassismus und von Diskriminierung die Rede. Der bereits in den achtziger Jahren von Gegnern der Anthroposophie geäußerte Vorwurf, Rudolf Steiner sei Rassist und diskriminiere, trifft die niederländischen Anthroposophen daher an einer besonders empfindlichen Stelle. Aus diesem Grund, und nicht etwa, weil die Begriffe Rasse und Rassismus in der Anthroposophie eine besondere Rolle spielen würden, fokussiert die Kommission ihre Fragestellung auf das mögliche Vorkommen von Rassismus und Diskriminierung bei Steiner.

Ein weiterer Unterschied zur Situation in Deutschland ist rechtlicher Natur. Da es in den Niederlanden kein Verfassungsgericht gibt, kommt dem Grundgesetz wenig Bedeutung zu. Obwohl das Diskriminierungsverbot dort bereits im ersten Artikel, im Gleichheitsgrundsatz, verankert ist, können Menschenrechtsverletzungen praktisch kaum daran gemessen werden. Um so wichtiger ist das Strafrecht. Unter dem Eindruck der Judenverfolgung in Deutschland hat der Gesetzgeber in den dreißiger Jahren eine vergleichbare Entwicklung in den Niederlanden verhindern wollen. Bereits 1934 beschloß das Parlament daher, jegliche Diskriminierung – gemeint war Diskriminierung nach Abstammung – unter Strafe zu stellen. Da strafrechtlich festgeschrieben, ist «Diskriminierung» seitdem in den Niederlanden mehr oder weniger deutlich definiert. Das hat allerdings auch zur Folge, daß eine vermeintliche Rassendiskriminierung durch Rudolf Steiner nicht nur eine ethisch-menschliche, sondern auch eine juristische Komponente hat.

Entsprechend ist die Kommission vorgegangen. Sie stellt zunächst fest, daß die Beschäftigung mit Rassen – das Wort selbst ist aus historischen Gründen in den Niederlanden weniger tabu als in Deutschland – im 17. und 18. Jahrhundert im wesentlichen aus dem wissenschaftlichen Interesse an ihrer Entstehung begründet ist. Erst später, ab Mitte des 18. Jahrhunderts, kommt die wertende Tendenz auf, die sich dann in der Rassentheorie des Nationalsozialismus steigert. Spätestens seit dem Zweiten Weltkrieg muß daher bei jeglicher Rassenlehre der Verdacht aufkommen, sie könnte dazu geschrieben worden sein, die vermeintliche Superiorität (Überlegenheit) einer – meistens der weißen – Rasse gegenüber anderen zu begründen. «Rassismus» beinhaltet somit eine menschenrechtswidrige Absicht. **Die Kommission übernimmt diese Definition von Rassenlehre und hat festgestellt, daß es eine solche bei Steiner nicht gibt.** Ganz im Gegenteil beinhaltet Anthroposophie philosophisch-ethische und gesellschaftliche Anschauungen, die die grundsätzliche Gleichwertigkeit aller Menschen begründen.

Bleibt also die Frage der Diskriminierung. Die Kommission hält sich strikt an die Definition des niederländischen Strafrechts, welches, wie gezeigt wird, mit den

international gültigen Bestimmungen übereinstimmt (s. Anhang zu Kapitel 2, insbesondere S. 79). Dieser Definition zufolge kann ein Straftatbestand nicht nur durch die *Absicht* der sich äussernden Person, sondern auch durch die *Wirkung* der Äußerung bei betroffenen Menschen begründet werden. Das mag zunächst befremdend erscheinen, ist aber bei näherem Hinsehen konsequent: Diskriminierung ist der Ausschluss, die Beschränkung oder eine Sonderbehandlung in bezug auf die Grund- und Menschenrechte, deren Verletzung daher grundsätzlich im subjektiven Erleben des Opfers, nicht in den Motiven des Täters begründet ist. Folglich unterliegen öffentliche Äußerungen der Sorgfaltspflicht. Sie dürfen redlicherweise keine diskriminierende Wirkung verursachen.

Angesichts der Rechtslage macht die Kommission in diesem Zusammenhang auf zwei Tatsachen aufmerksam. Erstens handelt es sich bei Steiner – wie bereits erwähnt – um einen historischen Autor. Eine strafrechtlich relevante Aussage kann es schon deshalb nicht geben, weil nach dem Leitsatz des Strafrechtes ein Straftatbestand nur aufgrund *vorheriger* gesetzlicher Regelung gegeben ist. Steiner starb 1925, das Diskriminierungsverbot wurde 1934 verabschiedet. Zweitens konnte Steiner beim besten Willen nicht vorhersehen, daß seine im Rahmen von oft mehr oder weniger geschlossenen Vorträgen (für Mitglieder und Gäste, für Bauarbeiter am Goetheanum) vorgenommenen Äußerungen achtzig Jahre später in der ganzen Welt per Internet über die Bildschirme verbreitet würden. Einen Großteil der stenographierten Vortragsnachschriften hat er nicht einmal selbst korrigiert.

Von einem Straftatbestand bei Steiner kann also keine Rede sein. Die Kommission ließ es bei dieser Feststellung nicht bewenden, sondern ging noch einen Schritt weiter und warf die Frage auf, inwiefern die Zitate Rudolf Steiners strafbar wären, wenn sie heute jemand aussprechen würde. Wegen eindeutig diskriminierenden oder beleidigenden Charakters konnten zwölf kleinere Zitate (aus dem Gesamtwerk von 89.000 Seiten!) ausgewiesen werden, die wahrscheinlich nach heutigen Maßstäben einen Straftatbestand darstellen. Es sind dies hauptsächlich Stellen aus Vorträgen, die Steiner für die Bauarbeiter am Goetheanum gehalten hat.

Weitere 50 Zitate wurden gefunden, die, zum Beispiel durch unglückliche Wortwahl, entweder eine leichtere Form der Diskriminierung darstellen, oder, aus ihrem Zusammenhang gerissen, zum Mißverständnis einer Diskriminierung führen könnten.

Die restlichen der 147 untersuchten Stellen können auch heute bedenkenlos wiedergegeben werden. Darunter fallen zum Teil Darstellungen aus dem Vortragszyklus *Die Mission einzelner Volksseelen*, in dem Steiner seine Sichtweise über die Entstehung der Völker und die Bedingungen eines friedlichen Zusammenlebens dargestellt hat. Da Steiner diese Vorträge ausnahmsweise selbst korrigiert hat, können sie als authentische Quelle angesehen werden. In den schriftlichen Werken Rudolf Steiners wurden keinerlei fragwürdige Stellen gefunden.

Im übrigen stellte die Kommission fest, daß sich in der niederländischen Öffentlichkeit eine Art «selektiver Entrüstung» gegen Steiner breitgemacht hat. Kein sonstiger historischer Autor sei dermaßen intensiv überprüft worden. Die Verbreitung einzelner problematischer Stellen könne nach Ansicht der Kommission schon

deshalb nicht untersagt werden, weil sonst wichtige historische Texte, einschließlich solcher von Darwin, Hegel, Albert Schweitzer und Mahatma Gandhi, nicht mehr gedruckt werden könnten. Dennoch ist ein behutsames Umgehen mit den Texten nötig. Anthroposophie werde in Seminaren und Vorträgen, Veröffentlichungen und Berufsausbildungen auch heute noch als lebendige Geistesströmung behandelt. Das ist der Grund, weshalb die Kommission empfiehlt, die Werkausgaben Rudolf Steiners künftig an den entsprechenden Stellen zu kommentieren.

Auftrag

Die Kommission wurde anlässlich einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft am 30. März 1996 berufen. Die Versammlung war einberufen worden, weil Teile der Mitgliedschaft nicht einverstanden waren mit einer Anzeige, die der Vorstand zuvor (am 23. Februar) in der Tagespresse veröffentlicht hatte. Diese lautete: «Der Vorstand der Anthroposophischen Gesellschaft in den Niederlanden bedauert die Situation, die nach den Äußerungen seines Vize-Vorsitzenden entstanden ist. Rassismus und Diskriminierung ist in unseren Augen absolut verwerflich. Jede Auffassung, die die Gleichwertigkeit der Menschen in Frage stellt, lehnen wir prinzipiell ab. Insofern bei Rudolf Steiner eine Rassenlehre vorkommt, distanzieren wir uns ausdrücklich davon. *Der Vorstand der Anthroposophischen Gesellschaft in den Niederlanden.*»

Die Notwendigkeit, das Werk Rudolf Steiners nach möglichen diskriminierenden Aussagen wissenschaftlich untersuchen zu lassen, wird verständlich vor dem Hintergrund der erfolgten Ereignisse: Erstens waren verstärkt Vorwürfe Dritter laut geworden, in der Anthroposophie sei eine Rassenlehre enthalten. Innerhalb der anthroposophischen Bewegung waren, zweitens, Meinungsverschiedenheiten aufgetreten, ob diese Vorwürfe berechtigt sind und wie ihnen sinnvoll zu begegnen sei. Drittens waren schon früher Stimmen in der Mitgliedschaft laut geworden, die um eine Klarstellung gebeten hatten.

Die Kommission wollte mit diesem Bericht folgende Fragen beantworten:

- Enthält die Anthroposophie eine Rassenlehre?
- Kommen im Werk Rudolf Steiners Äußerungen vor, die als Rassendiskriminierung verstanden werden können?
- Sind in den Werken der niederländischen Autoren über die Waldorfpädagogik Elemente einer Rassendiskriminierung enthalten?

Das Gutachten wird von der Kommission als Zwischenbericht verstanden, dessen wesentliche Teile in den Abschlußbericht, der im April 2000 in niederländischer Originalfassung erschienen ist, eingeflossen sind. Eine Zusammenfassung davon wurde als Anhang 6 in diesem Band aufgenommen. Die vorliegende Übersetzung des

Zwischenberichtes wurde für den deutschen Sprachraum überarbeitet, leicht gekürzt¹ und von der Kommission autorisiert. Im Auftrag des Verlages wurde sie um ein Kapitel über die rechtsrelevanten Bestimmungen in der Bundesrepublik ergänzt, der von einem nicht der Kommission angehörigen Gutachter, RA Ingo Krampen, verfaßt wurde.

Die Kommission möchte an dieser Stelle für die vielfältigen Hilfen, die ihr zuteil wurden, sowie für das Vertrauen und das «grüne Licht» für eine einmischungsfreie Untersuchung, das der Vorstand der Anthroposophischen Gesellschaft in den Niederlanden ihr als Auftraggeber gegeben hat, danken. Besonderer Dank gebührt Prof. Dr. W. Schad, der ausführliche Ergebnisse seiner Forschungen beigetragen und die Kommission mehrfach beraten hat.

Den Haag und Frankfurt, im Juni 2000

Ted A. van Baarda, Kommission Anthroposophie und die Frage der Rassen
Ramon Brüll, Info3-Verlag

Anmerkung

- 1 Fehlende Anmerkungen sind auf die Kürzungen im Haupttext zurückzuführen.

1. Diskriminierung! – oder doch nicht...?

Eine einführende Fragestellung

1.1 Begriffe und Fakten

Es gibt zwei Gründe, weshalb Meinungsverschiedenheiten über Diskriminierungsfragen regelmäßig zu Sprachverwirrungen und Mißverständnissen führen. Der erste Grund ist konzeptuell: Der Begriff der Diskriminierung selbst scheint nicht eindeutig definiert zu sein, wird jedenfalls von den Beteiligten oft unterschiedlich verstanden und gewertet. Ein «Aneinander-Vorbeireden» ist die Folge, zumal emotional die gleiche Situation für den einen diskriminierend und für den anderen harmlos ist.

Der zweite Grund ist methodischer Natur. In der wissenschaftlichen Erforschung sozialer Fragen gibt es keine unabhängigen Außenstehenden wie in der Naturwissenschaft, die objektiv und vom untersuchten Subjekt unbemerkt in wertneutralen Begriffsrahmen wahrnehmen. Bei einem empfindlichem Thema wie der Rassendiskriminierung ist der Untersuchende sowieso selbst Partei. Der Forscher bezieht nicht nur einen Standpunkt aufgrund seines normativen Auftrages – im vorliegenden Fall will er ja Diskriminierung *verhindern* –, er ist darüberhinaus mit seiner persönlichen Situation eingebunden: er ist Frau oder Mann, schwarz, braun oder weiß, das Kind eines Widerstandskämpfers oder eines Kollaborateurs, er war einmal Opfer, Täter oder zumindest Zeuge eines diskriminierenden Vorfalles. Wer mit Personen, die eine andere Hautfarbe haben, zu tun hat, wird in den meisten Fällen ein gesteigertes Bewußsein für das sensible Verhältnis der Angehörigen verschiedener Rassen untereinander entwickeln.¹ Nach dem Ende der Kolonialherrschaft und des Holocaust wird insbesondere weißen Europäern Respekt und Taktgefühl in den weitgehend von ihnen selbst verursachten Spannungen abverlangt.

Die Situation der Anthroposophie bildet diesbezüglich keine Ausnahme. Zwar kann auf den gesellschaftlichen Kontext hingewiesen werden, in dem Rudolf Steiner lebte (1861-1925) und der noch stark von kolonialistischem Denken geprägt war, doch hat sich glücklicherweise seitdem viel verändert und die Anthroposophie muß daher im zeitgenössischen Rahmen beurteilt werden.

Es gilt, mögliche Mißverständnisse zu vermeiden; das heißt für diese Studie, den mühsamen Weg einer klaren Begriffsbestimmung zu gehen *und* die Rolle des engagierten Beobachters, wenn sie nicht ausgeschlossen werden kann, dann doch zu benennen. Der Begriffsrahmen ist abhängig von Zeit, Ort und Aktualität der zu untersuchenden Äußerungen oder Geschehnisse, er ist aber auch abhängig von der Wahrnehmung und dem Erleben der Tatsachen durch die Betroffenen. Dem Sozial-

und Rechtswissenschaftler geht es nur selten oder nie um nackte Tatsachen, sondern fast immer um den Zusammenhang, in dem diese Tatsachen eine Rolle spielen. Immer wieder geht es um die alltägliche Notwendigkeit, Fakten *innerhalb* eines bestimmten sozialen und daher intersubjektiven Kontextes eine Bedeutung zuzumessen. Das gilt ebenso für das Logo einer Automarke wie für eine Straßenlaterne. Eine strikte Trennung vom Faktischen und Normativen ist unhaltbar.

Das gilt zweifelsohne insbesondere für die Sprache als Mittel der intersubjektiven Verständigung. Die Verwendung der Sprache und anderer Verständigungszeichen setzt eine mehr oder weniger eindeutig festgelegte und von den Beteiligten akzeptierte Bedeutung voraus. Ohne einen allgemein anerkannten Begriffsrahmen erschienen ausgesprochene Worte dem Zuhörer nur als zusammenhanglose Klänge. Der Zusammenhalt einer Gesellschaft wäre undenkbar. Daß es auf den *Begriffs-Rahmen* ankommt, zeigt zum Beispiel auch die Tatsache verschiedener Bedeutungen eines roten Lichtes: als Haltesignal an einer Ampel, als Warnhinweis am Heck eines Autos oder als Fehlanzeige für die Einflugrichtung eines landenden Flugzeuges. Die Frage der sozialen Ordnung und erst recht die Frage konkurrierender Auffassungen zur sozialen Ordnung stellt sich als «intersubjektive Frage», mit der sich unter anderem der angesehene niederländische Rechtswissenschaftler J.F. Glastra van Loon in seinem Artikel, der sinngemäß «Fakten sind keine Fakten»² überschrieben wurde, auseinandergesetzt hat.

Nicht aus ihrem Zusammenhang gerissen unterliegen Fakten und Tatsachen außer der Normierung auch der Emotion der Beteiligten. Die Emotionen selbst sind nicht Teil der ursprünglichen Tatsache, erweitern diese aber um zusätzliche Tatsachen. Vorkommnisse, die von sich aus mit Diskriminierung nichts zu tun hatten, können dadurch einen diskriminierenden Charakter bekommen,³ während umgekehrt Vorkommnisse, bei denen diskriminierende Faktoren eine Rolle spielten, durch falsch eingeschätzte emotionale Reaktionen unrichtig verstanden und daher unrichtig behandelt werden können. Dazu zwei Beispiele:

■ In einer sonst ruhigen Straße wird zeitgleich der Milchmann erwartet und werden Kinder aus einem Kindergarten abgeholt. Eine ältere weiße, etwas verwirrte Dame versucht mit wild wirkenden Gesten einen Parkplatz für das Milchauto freizuhalten. Eine jüngere schwarze Mutter will aber ausgerechnet dort ihr Auto abstellen, um ihr Kind einzusammeln. Ohne Verständnis für das Anliegen der älteren Dame schimpft sie, von derlei Diskriminierung verschont bleiben zu wollen.

■ Ein schwarzer junger Mann ist auf Arbeitssuche und läßt sich bei einer Zeitarbeitsfirma registrieren. Dort wird er allerfreundlichst aufgenommen, bekommt aber auch nach Wochen keine Arbeit vermittelt, da der Firma klar ist, daß die infragekommenden Auftraggeber nur «ordentliches» (und unausgesprochenenmaßen möglichst kein ausländisches) Personal haben wollen. Als er sich beschwert, wird in seiner Akte ohne Hinweis auf die Hautfarbe vermerkt, daß es sich um einen unvermittelbaren Querulanten handelt.

Für die Erforschung von Diskriminierungsfragen bedeutet die große Rolle, die das subjektive Erleben der Betroffenen spielt, daß ein allgemeiner wissenschaftlicher Begriffsrahmen allein nicht ausreicht, der Frage gerecht zu werden, schon

deshalb nicht, weil der Rahmen allgemein ist und deshalb den konkreten Fall nicht gebührend erfassen kann. Es wird immer wieder nötig sein, die subjektiv verwendeten Begriffe der Hauptbeteiligten sowie deren Werte und Einbindung zu berücksichtigen. Der Soziologe W.I. Thomas (1862-1947) nannte das: «when people define their situations as real, they are real in their consequences». Wenn Menschen überzeugt sind, eine konkrete Situation korrekt verstanden zu haben, werden sie entsprechend handeln und dadurch die Sachlage erweitern. Der Sozialwissenschaftler muß daher, wie C.J.M Schuyt schreibt, «versuchen den Sinn zu verstehen, den der handelnde Mensch seinem eigenen Handeln verleiht.»⁴ Ohne diesen Sinn zu erörtern, müssen die oben genannten Beispiele unverständlich bleiben. Die Aufgabenstellung der Kommission wird dadurch nicht einfacher. Sie wird ständig im Auge haben müssen, welchen Sinn Steiner in seine Äußerungen gelegt hat und was er dazumal damit sagen wollte. Sie wird andererseits von einem heute allgemein verständlichen Begriffsrahmen ausgehen müssen.

Es kommt jedoch noch eine Komplikation hinzu. Der Jurist R.J.B. Bergamin hat 1983 festgehalten, daß es nicht immer einfach ist zu unterscheiden, wer diskriminiert und wer diskriminiert wird.⁵ Die vorliegende Fragestellung ist ein gutes Beispiel dafür: Kritiker werfen den Anthroposophen Rassendiskriminierung vor, während es die sich heftig wehrenden Anthroposophen erleben, aufgrund ihrer Weltanschauung diskriminiert zu werden.

Die obigen Überlegungen gelten verstärkt in den im Kern multikulturellen Gesellschaften, wie sie sich fast überall in Europa entwickelt haben. Der Ausgangspunkt einer homogenen, überwiegend christlichen Nation liegt nicht mehr vor. Fast täglich stößt der individuelle Bürger auf Äußerungen, Abbildungen, Begriffe oder Handlungen, die seinen eigenen Wertmaßstäben zuwiderlaufen. Das reicht von einer Quasi-Christusfigur, die zugunsten eines Kinofilms auf Damenunterwäsche abgebildet wird (*The People vs. Larry Flynt*), Szenen aus Rainer Werner Fassbinders *Die Stadt...*, über Protestaktionen vor den Toren einer Abtreibungsklinik, bis hin zu eskalierenden Auseinandersetzungen über das Tragen von Kopftüchern in der Schule. Noch vor zehn Jahren fand eine regelrechte Bücherverbrennung statt: Es betraf die *Satanic Verses* von Salman Rushdie. In einer pluralistischen Gesellschaft gibt es auch eine Vielzahl von Normen oder Wertmaßstäben, die den eigenen zuwiderlaufen. Das führt zur Konfrontation mit kulturell bedingten Erscheinungsformen, die einem selbst als dumm, lächerlich oder archaisch vorkommen können. Für das Handeln des einen ist die Existenz des Schöpfers die allerhöchste Richtschnur und sind Engel Boten dieses Schöpfers, für andere ist bloß die Rede von einer komischen oder gar gefährlichen Phantasie.

Selbstverständlich erscheinende Wirklichkeitsinterpretationen,⁶ die auch als vererbte Argumentationen⁷ bezeichnet werden, sind in einer multikulturellen Gesellschaft weniger selbstverständlich, als bisher angenommen. Was seit Generationen nicht zur Debatte stand, wird heute in Frage gestellt und muß in Frage gestellt werden. Die öffentliche Auseinandersetzung über die Anthroposophie ist insofern keine Ausnahme der Regel; sie stellt eher einen Teil der unablässigen Debatte darüber was gesellschaftlich gut, gerecht oder hinnehmbar ist.

Paradoxerweise tritt gleichzeitig mit der «Plurinormität» – und möglicherweise als Folge der nebeneinander vorkommenden Wertmaßstäbe – das Phänomen der *Hypostase* auf: die Tendenz, eigene Anschauungen und Urteile als absolute Wahrheiten zu betrachten, die überall und immer gelten, ohne daß sie verifiziert, legitimiert oder geprüft werden und auch ohne Bewußtsein dafür, daß es sich um Unterstellungen handelt.^{8,9} Von Hypostase kann – in verstärktem Maße sogar – die Rede sein bei der Annahme universeller, das heißt Allgemeiner (!) Menschenrechte. Das Problem ist, daß nicht ohne weiteres ein Kriterium gefunden werden kann für die Frage, welche der konkurrierenden Wahrheitsansprüche tatsächlich legitim sind.

Ausgehend von der weltanschaulichen Neutralität, die der Gesetzgeber, die Behörden und die Gerichtsbarkeit zu wahren haben, kann es nicht ihre Aufgabe sein, als Sittenrichter aufzutreten. Der Kern des Rechtsschutzes in bezug auf Presse-, Religions-, Meinungs-, Gewissens- und Unterrichtsfreiheit besteht nicht nur in der Handhabung selbstverständlich erscheinender Wirklichkeitsinterpretationen, den sogenannten *idées reçues* einer Gesellschaft, sondern darüberhinaus und gerade im Schutz von Minderheitsauffassungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung. Sogar ärgernisregende oder schockierende Äußerungen religiösen und weltanschaulichen Handelns rechtfertigen in einem demokratischen Rechtsstaat kein Verbot. Der Europäische Gerichtshof für die Menschenrechte hat in seinem Urteil im Fall *Lingens vs. Bundesstaat Österreich*¹¹ diesbezüglich die laufende Rechtsprechung bestätigt. Diese kommt unter anderem in dem *Handyside*-Urteil zum Ausdruck: «In this connection, the Court has to recall that the foundation of expression, as secured in para. 1 of Art. 10, is one of the essential foundations of a democratic society and one of the conditions for its progress and for each individual's self-fulfilment. Subject to paragraph 2, it is applicable not only to «information» or «ideas» that are favourably received or regarded as inoffensive or as a matter of indifference, but also that offend, shock or disturb. Such are the demands of that pluralism, tolerance and broad-mindedness, without there is no democratic society.»

Aus dieser Perspektive muß betont werden, daß es nicht Aufgabe dieses Berichtes ist, die Existenz der Anthroposophie als solche zu rechtfertigen. Auch in der Anthroposophie kommen Auffassungen über die Existenz eines Schöpfers einschließlich Engel und sonstigen Wesenheiten vor, die für manchen Zeitgenossen schockierend sein mögen, die aber dem Schutz des Europäischen Gerichtshofes für die Menschenrechte unterstellt sind. Ebenso ist es nicht Ziel dieses Berichtes, die Anthroposophie einer Neuinterpretation mit dem Ziel einer *political correctness* zu unterziehen. Es geht nur darum, kurz gefaßt, ob in der Anthroposophie Rassendiskriminierung vorkommt oder vorgekommen ist.

1.2 Werthierarchien

Weil Diskussionen über das, was gesellschaftlich gut, gerecht und tolerierbar ist, häufig erhitzte Formen annehmen, ist es gut, einen Blick auf die überraschende Tatsache zu werfen, daß die streitenden Parteien in aller Regel von denselben Wertmaßstäben